

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 01. Juli 2022

Nr. 25

2022

## Inhalt:

- 93 Sitzung des Klima- und Energiebeirates am 12.07.2022
- 94 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Ziegelwerks der Ernst Ziegelwerk GmbH & Co. KG, Ziegelei 2, 85117 Eitensheim durch die Errichtung und den Betrieb einer Ziegelschleifanlage inklusive Entstaubungsanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 366/2 Gemarkung Eitenseim
- 95 Übungen der Bundeswehr
- 96 Vollzug der Baugesetze; Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022

## Bekanntmachungen des Landratsamts

### 93 Sitzung des Klima- und Energiebeirates am 12.07.2022

Am **Dienstag, den 12.07.2022** findet um **17:00 Uhr im großen Sitzungssaal (ZiNr. 101), Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt** eine Ausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

#### I. Öffentlicher Teil

1. Energienutzungsplan mit Energiepotenzialstudie für den Landkreis: Energiebedarf, Erzeugungsarten, Einsparmöglichkeiten, Energieberatung
2. Windkraft im Naturpark Altmühltal (Sachstand)
3. Aktuelles

### 94 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Ziegelwerks der Ernst Ziegelwerk GmbH & Co. KG, Ziegelei 2, 85117 Eitensheim durch die Errichtung und den Betrieb einer Ziegelschleifanlage inklusive Entstaubungsanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 366/2 Gemarkung Eitenseim

Mit Bescheid vom 23.06.2022, Az. 1711 - 00224 erteilte das Landratsamt Eichstätt der Ernst Ziegelwerk GmbH & Co. KG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Ziegelwerks durch die Errichtung und den Betrieb einer Ziegelschleifanlage inklusive Entstaubungsanlage.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekannt gemacht.

#### 1. Gegenstand der Genehmigung

Die Ernst Ziegelwerk GmbH & Co. KG, Ziegelei 2, 85117 Eitensheim erhält nach näherer Bestimmung der Nr. I.2 und unter den Auflagen und Bedingungen der Nr. II. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Ziegelwerks durch die Errichtung und den Betrieb einer Ziegelschleifanlage inklusive Entstaubungsanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 366/2 Gemarkung Eitenseim.

#### 2. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die unter Punkt I.2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 23.06.2022 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde.

#### 3. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter der Maßgabe der unter Nr. II aufgeführten Nebenbestimmungen.

#### 4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Ernst Ziegelwerk GmbH & Co. KG zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird – sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt – in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von Montag, 04.07.2022 bis einschließlich Montag, 18.07.2022 im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 (Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr) eingesehen werden

Diese Bekanntmachung sowie der vollständige Genehmigungsbescheid werden zudem im Internet ([www.landkreis-eichstaett.de/ziegelwerk\\_ernst\\_20220623](http://www.landkreis-eichstaett.de/ziegelwerk_ernst_20220623)) veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid sowohl gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben als auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 51, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (**Montag, 04.07.2022 bis einschließlich Donnerstag, 18.08.2022**).

Die Anlage unterliegt außerdem dem Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie). Die durch diese Richtlinie geforderte „Beste Verfügbare Technik“ ist in den BVT-Merkblättern und den zugehörigen BVT-Schlussfolgerungen niedergeschrieben. Für die Anlage der Ernst Ziegelwerk GmbH & Co. KG gelten das BVT-Merkblatt „Keramikindustrie“ vom August 2007. Das BVT-Merkblatt ist abrufbar unter [www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-merkblaetter-durchfuehrungsbeschluesse](http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-merkblaetter-durchfuehrungsbeschluesse).

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Antragsunterlagen) unter Angabe des maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen. Dies erfolgt unter <http://www.landkreis-eichstaett.de/industrieanlagen>.

Eichstätt, den 29.06.2022  
Landratsamt Eichstätt  
Janssen, Regierungsdirektor

## 95 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt am 12.07.2022 und am 13.07.2022 in den Bereichen Kipfenberg, Böhmfeld, Stammham, Wettstetten und Köschinger Forst eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

## Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

### 96 Vollzug der Baugesetze; Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022

#### Bekanntmachung

Gemäß § 193 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Eichstätt die in den Bodenrichtwertkarten und den Bodenrichtwertlisten angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Immobilienwertermittlungsverordnung zum Stichtag 01.01.2022 ermittelt.

Der Bodenrichtwert (§196 Abs. 1 BauGB) ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes, die nach ihren Grundstücksmerkmalen,

insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Die angegebenen Richtwerte beruhen auf den in der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses enthaltenen Vergleichspreisen der Jahre 2020/2021, der allgemeinen Entwicklung auf dem Grundstücksmarkt und der sachverständigen Erfahrung der Gutachter.

Die ermittelten Bodenrichtwerte können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Eichstätt, Stadtbauamt, Zimmer Nr. 205 bis einschließlich 01.08.2022 eingesehen werden.

Eichstätt, den 27.06.2021  
Josef Grienberger, Oberbürgermeister